



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Die internationalen Beziehungen der deutschen  
Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

**Deutsches Reich**

**Berlin, 1914**

Glaser

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](#)

Aus den oben wiedergegebenen Bestimmungen über die Rechte der in einen ausländischen Verband übergetretenden Mitglieder geht nicht hervor, zu welchen Unterstützungsarten sie berechtigt sind. Die auf dem 10. Verbandsstage zu Nürnberg neu gefaßte Satzung des deutschen Verbandes bestimmt darüber im § 3 Abs. 3:

„Beim Übertritt (von Mitgliedern einer ausländischen, dem Sekretariat angegeschlossenen Organisation) werden die im abgelieferten Mitgliedsbuche quittierten Beitragsleistungen in Beiträge der ersten Beitragsklasse des Verbandes umgerechnet und auf die Karentz zum Unterstützungsbezuge in Anrechnung gebracht.“

Und § 11 Abs. 5 der gleichen Satzung lautet:

„Aus anderen Gewerkschaften übergetretene Mitglieder können die Unterstützungsseinrichtungen des Verbandes nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihre Beitragsleistungen nach Umrechnung der vorgeschriebenen Karentzzeit im Verbande entsprechen, und sie nach ihrem Übertritt mindestens ein Vierteljahr im Gewerbe beschäftigt waren und für diese Zeit Beiträge geleistet haben. Die im früheren Verbande in den vorhergehenden 52 Wochen bezogene Unterstützung wird auf die Unterstützung in Anrechnung gebracht.“

Unter Innehaltung dieser Wartezeiten können also ausländische Mitglieder im deutschen Verbande alle eingeführten Unterstützungen (Rechtschutz, Reise-, Streik-, Ge- meinkäfregelten-, Erwerbslosen-, Notfallunterstützung, Sterbegeld) beziehen.

Dem internationalen Sekretariat hatten sich zunächst nur die Organisationen Deutschlands, Frankreichs, Österreichs, Ungarns und der Schweiz angeschlossen. Anfang 1908 trat die Friseurgehilfenorganisation von London mit 100 Mitgliedern ebenfalls bei. Versuche, andere Landesorganisationen an das internationale Sekretariat heranzuziehen, scheiterten. Die skandinavischen Verbände, die ihren Beitritt zugesagt hatten, führten ihre Abstift nicht aus, und die Journeymen Barbers International Union of America, die ungefähr 25 000 Mitglieder zählt, lehnte den Beitritt ab in der Befürchtung, daß andernfalls ein Zustrom fremder Arbeitskräfte erfolgen könnte. Nur ein kleiner bulgarischer Zweigverein mit 60 Mitgliedern schloß sich im Mai 1910 dem Sekretariat noch an. Seine Zugehörigkeit wurde indessen auf dem zweiten internationalen Kongreß aufgehoben, da sich erwies, daß er der Gewerkschaftszentrale seines Landes nicht ange- schlossen sei.

So konnte die zweite internationale Friseurgehilfenkonferenz, die im August 1911 zu Zürich zusammengerat, nur auf geringe äußere Erfolge zurückblicken. Vertreten waren auf ihr Organisationen aus Deutschland, Österreich, Frankreich und der Schweiz. Für die Ausgestaltung der internationalen Vereinbarungen hat der Kongreß keine Bedeutung. Ein Versuch von deutscher Seite, die Vereinheitlichung der den ins Ausland reisenden Mitgliedern bis zum Übertritt in die neue Organisation zu gewährenden Reiseunterstützungssätze zu erlangen, stieß auf Widerspruch und wurde späterer Regelung überlassen. Den größten Teil seiner Beratungen widmete der Kongreß Fragen, die sich auf die Arbeitsverhältnisse der Friseurgehilfen (Bestrebungen der Meisterverbände zur Unterdrückung der Gehilfen und zur Monopolisierung des Gewerbes; Lohnfrage) und den Ausbau der Landesorganisation bezogen.

Über die Finanzierung der internationalen Organisa- tion geben die folgenden Zahlen einen Aufschluß.

In der Zeit von der Gründung des Sekretariats bis zum zweiten internationalen Kongreß kamen an Beiträgen ein:

aus Deutschland . . . . .	415,50	M
" Frankreich . . . . .	190,40	=
" der Schweiz . . . . .	81,00	=
" Österreich . . . . .	56,11	=
" England . . . . .	22,95	=
" Bulgarien . . . . .	6,00	=
	772,16	M

Dieser Summe stehen Ausgaben nur in Höhe von 250,60 M gegenüber.

Die Frage der internationalen Unterstützung von Arbeiterkämpfen ist in der gleichen Zeit nur einmal praktisch geworden. Eine vom Sekretariat für die Ausgesperrten in St. Gallen veranstaltete Sammlung ergab einen Betrag von 317,22 M.

Der internationalen Vereinigung waren im Jahre 1912 die Friseurorganisationen folgender Länder ange- schlossen:

Deutschland mit rund . . .	2200	Mitgliedern,
Frankreich mit rund . . .	1200	=
Österreich mit rund . . .	200	=
Schweiz mit rund . . . .	150	=
England (London) mit rund	100	=
Serbien (Belgrad) mit rund	65	=

Die Übersicht zeigt, daß in keinem der aufgeführten Länder starke Organisationen bestehen. Die Zersplitterung des Gewerbes in zahllose Einzelbetriebe, der mehr oder weniger frühe Übergang der Gehilfen zur Selbstständigkeit hat bisher einen festen Zusammenschluß verhindert. Nur in Amerika ist eine starke Organisation mit rund 30 000 Mitgliedern vorhanden; sie ist indessen dem internationalen Sekretariat nicht angeschlossen.

#### Zentralverband der Glaser und verwandter Berufs- genossen.

Der Zentralverband der Glaser wurde im April 1885 in Mainz auf zentraler Grundlage errichtet, nachdem der vorher bestehende rheinische Gläsererverband sich aufgelöst hatte. Der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands trat er bei ihrer Gründung im Jahre 1891 bei. Am 31. Dezember 1912 hatte der Verband 4547, im Durchschnitt des Jahres 1912 4670 Mitglieder.

Zu Beziehungen mit ausländischen Organisationen gelangte der Verband erst im Jahre 1902. Am 1. Januar dieses Jahres trat ein mit dem schweizerischen Zentralverband der Glaser abgeschlossener Gegenseitigkeitsvertrag folgenden Wortlauts in Kraft:

§ 1. Zwischen dem Zentralverband der Glaser und verwandten Berufsgenossen Deutschlands und dem Zentralverband der Glaser in der Schweiz wird mit Gültigkeit vom 1. Januar 1902 ein Vertrag auf Gegenseitigkeit bezüglich der Reise- und Arbeitslosenunterstützung abgeschlossen.

§ 2. Die Festsetzung der Höhe der Unterstützungen bleibt der Beschlusshaltung der beiden Verbände vorbehalten.

§ 3. Bezüglich der Reiseunterstützung ist eine Karentzeit von 26 Wochen für die Mitglieder beider Verbände vorgeschrieben. Für die Arbeitslosenunterstützung ist die Karentzeit auf drei Jahre festgesetzt.

§ 4. Die auf Grund dieses Gegenseitigkeitsvertrags für die Mitglieder beider Verbände vereinbarten Unterstützungen werden jedoch nur dann gewährt, wenn die betreffenden

Mitglieder ihren Verpflichtungen gegenüber der Organisation ihres Landes nachgekommen sind, und sich ordnungsgemäß dort abgemeldet haben.

§ 5. Dieser Gegenseitigkeitsvertrag wird auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Der Vertrag gilt also zunächst vom 1. Januar 1902 bis 1. Januar 1903.

Eine Kündigung dieses Vertrags seitens der einen oder der anderen vertragstiefegenden Organisation hat jeweils am 1. Oktober, mit Wirkung am darauffolgenden 1. Januar zu erfolgen. Wird eine Kündigung von einer der vertragstiefegenden Organisation zum 1. Oktober eingereicht, so gilt der Vertrag jeweils um ein Jahr verlängert.

Die beiden Verbände sicherten sich Reise- und Arbeitslosenunterstützung zu, ohne die Höhe der gegenseitigen Leistungen näher zu bestimmen. Bis zum Jahre 1908 blieb diese Vereinbarung die einzige. Im Februar dieses Jahres wurde ein mit dem vorstehenden völlig gleichlautender Vertrag mit der Fachsektion der Glaser in Budapest abgeschlossen, der am 1. April 1908 in Kraft trat. Im gleichen Jahre, am 1. Juli 1908, kam es zum Abschluß eines Gegenseitigkeitsvertrags mit dem Verband der Glaser und Bergarbeiter Schwedens. Die Abmachung beschränkte sich im letzteren Falle lediglich auf die Gewährung von Reiseunterstützung und unterscheidet sich von den früheren dadurch, daß für den Bezug der Unterstützung bestimmte Bedingungen aufgestellt und die Höhe der Unterstützungen genau festgelegt wird. Arbeitslosenunterstützung wird dagegen nicht gewährt. Der Vertrag lautet:

§ 1. Die Mitglieder beider Verbände werden gegenseitig ohne Eintrittsgeld aufgenommen, sofern sie ihren Pflichten gegenüber dem Verband, dem sie zuletzt angehörten, bis zum Tage ihrer vorschriftsmäßigen Abmeldung nachgekommen sind und der Übertritt während der ersten 8 Wochen ihres Aufenthalts im Lande erfolgt. Bei Ankunft in einer Zillital oder Zahlstelle hat die Anmeldung innerhalb einer Woche zu erfolgen.

§ 2. a) Die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder auf der Reise in Deutschland resp. Schweden wird davon abhängig gemacht, daß das Mitglied eine mindestens 52 wöchentliche Mitgliedschaftsdauer und eben solange Beitragsleistung nachweisen kann.

b) In diesem Falle beträgt die Reiseunterstützung 2  $\text{M}$  (2 Ore) pro Kilometer, jedoch nicht mehr als 1  $\text{M}$  (1 Krone) pro Tag, auch soll der Gesamtbetrag der Unterstützung innerhalb 12 Monaten den Betrag von 30  $\text{M}$  (20 Kronen in Schweden) nicht überschreiten.

c) Bei Berechnung vorstehender Höchstsumme ist die von dem anderen Verband bereits bezogene Unterstützung mit einzurechnen.

d) Mitglieder, welche auf einer Tour 10  $\text{M}$  (10 Kronen) an Unterstützung erhalten haben, können weitere Unterstützung nur dann beanspruchen, wenn ihnen keine Arbeit nachgewiesen werden kann.

e) Desgleichen steht Mitgliedern, welche sich am letzten Arbeitsort nicht abgemeldet und ihre Beiträge nicht bis zum Tage der Abreise entrichtet haben, kein Anspruch auf Reiseunterstützung zu.

§ 3. Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1908 in Kraft und kann nur nach einvierteljährlicher Kündigung abgeändert oder wieder aufgehoben werden.

Gleichlautende Gegenseitigkeitsverträge traten am 15. September 1910 mit dem Zentralverbande der Glasarbeiter Österreichs, am 1. Januar 1911 mit dem dänischen Gläserverband in Kraft.

Die Anregung zum Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen ist in allen Fällen vom deutschen Verbande ausgegangen. Indessen gewähren sich die Vertrags-

organisationen, die mit Deutschland vereinbarten Unterstützungsätze gegenseitig ebenfalls. Ein internationales Sekretariat der Gläser besteht bis jetzt noch nicht; es ist bisher mit Rücksicht auf die Kosten davon Abstand genommen worden. Ebenso haben internationale Gläserkongresse bis jetzt nicht stattgefunden. Zahlmäßige Angaben über den Umfang des Mitgliederaustausches auf Grund der Verträge und die gegenseitig gezahlten Unterstützungen liegen nicht vor.

#### Zentralverband der Lederarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Lederarbeiterverband hat zwei Stammorganisationen, den im August 1872 gegründeten Norddeutschen Weißgerverbund, der sich 1876 zum Allgemeinen Weißgerberverband erweiterte, und den am 1. März 1885 gegründeten Zentralverein der Gerber und Lederzurichter. Der erstere schloß sich 1891 der Generalkommission an. Am 1. Juli 1893 vereinigten sich beide Organisationen zum Lederarbeiterverband, der am 1. Juli 1909 einen weiteren Zusammenschluß durch den Anschluß des Handschuhschmacherverbandes erfuhr. Am Schluß des Jahres 1912 hatte der Lederarbeiterverband 15 693, im Durchschnitt des gleichen Jahres 15 248 Mitglieder.

Im August 1896 trat zu Berlin eine von einem Berliner Komitee einberufene internationale Konferenz der Lederarbeiter zusammen, um sich mit der Abahnung von Beziehungen zwischen den Lederarbeiterorganisationen der einzelnen Länder zu befassen. Die Konferenz war besucht von Organisationsvertretern aus Deutschland, Österreich, Dänemark, Ungarn, Frankreich und Luxemburg.

Die Tagesordnung des Kongresses lautete:

1. Schaffung nationaler Berufsorganisationen,
2. Regelung des Reiseunterstützungswesens,
3. Unterstützung in jeder Form bei Streiks,
4. Einsetzung eines internationalen Sekretariats.

Die Berichte über den Stand der Organisation in den einzelnen Ländern ergaben, daß eine feste Zentralorganisation nur in den wenigsten vorhanden war. Ihre Einrichtung wurde in einer Resolution als dringend nötig gefordert. Angesichts dieser Verhältnisse wurde vor einer festen Regelung des Unterhaltungswesens abgesehen. Hinsichtlich der Reiseunterstützung wurde beschlossen:

Die Regelung der internationalen Reiseunterstützung beruht auf gegenseitiger Verständigung der Hauptvorstände der einzelnen Länder.

Der dritte Punkt der Tagesordnung wurde durch einen Beschluß erledigt, wonach die Konferenz es für notwendig hält, „daß die Organisationen und Gewerkschaften, soweit es noch nicht geschehen, lokale Rotstandsklassen zu schaffen haben“. Hinsichtlich gemeinsamer Unterstützung von Arbeitskämpfen wurde — neben dem Fernhalten von Zugang — auch die materielle Beihilfe als notwendig bezeichnet, allerdings mit dem gleichzeitigen Hinweis, daß Arbeitskämpfe bei ungünstiger Konjunktur möglichst zu vermeiden seien. „In Fällen, wo die kämpfende Organisation des Landes erklärt, daß ihre eigenen Mittel zur Durchführung des Kampfes nicht ausreichen, ist mit aller Kraft von den am Kongreß vertretenen Organisationen für materielle Unterstützung einzutreten. Um aber ein Miztlingen von Streiks zu verhindern, haben die Organisationen genau auf die jeweilige Konjunktur zu achten, und sind An-